



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Sahlmann
Gesch.Z.: MLUL-35-
2130/6+127#387264/2021

Hausruf: +49 331 866-7656

Fax: +49 331 866-7603

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Ina.Sahlmann@MLUK.Brandenburg.de



Potsdam, 1. Dezember 2021

Oberste Jagdbehörde Brandenburg

Corona-Merkblatt für Gesellschaftsjagen (Stand 24.11.2021)



Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen für eine Corona-konforme Durchführung von Drückjagen wurden auf Grundlage der 2. SARS-CoV-2-EindV¹ vom 23. November 2021 erstellt und gelten vorbehaltlich der weiteren Entwicklung des Pandemiegesehens bzw. der jeweils gültigen Corona-Verordnung des Landes Brandenburg.

Mit der 2. SARS-CoV-2-EindV gilt nun auch die 3G-Regel für alle Teilnehmer an Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel (Personenobergrenze liegt hier bei 250 Personen) unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen. Folgende Personen sind demnach zur Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd zugelassen:

- geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,

¹ Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, (GVBl.II/21, [Nr. 93])

Dienstgebäude	Telefon Zentrale	Fax Poststelle MLUK	Haltestellen	Linien
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	+49 331 866-0	+49 331 866-7070	Alter Markt / Landtag Schloßstraße
				Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99 Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 650, 695, X15

- Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus vorlegen. Der Testnachweis muss entweder
 - eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder
 - eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) sein.

Die jeweils zugrundeliegende Testung muss die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html) erfüllen.

Um gefälschten Impfnachweisen und dem damit einhergehenden Risiko einer weiteren Verbreitung des Virus vorzubeugen, regelt die 2. SARS-CoV-2-EindV, dass der Nachweis von Geimpften und Genesenen als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form durch die Teilnehmenden vorzuzeigen ist. Der gelbe Impfpass allein reicht nicht mehr aus. Beim Zutritt muss der Nachweis von den Verantwortlichen kontrolliert werden.

Weiterhin sind die Veranstalter verpflichtet, die Kontaktnachverfolgung aller teilnehmenden Personen sicher zu stellen und zu dokumentieren sowie den Zutritt und den Aufenthalt der Teilnehmenden so zu steuern, dass die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleistet ist. Für den Kontaktnachweis sind folgende personenbezogene Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzunehmen bzw. aufzubewahren: Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen aufzuheben.

Grundsätzlich sind die in der Verordnung des Landes vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu beachten. Dazu gehört die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern während aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gesellschaftsjagd, beginnend von der Anmeldung über die Besetzung der Stände, der Wildbergung bis hin zum Verblasen der Strecke. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, entweder in Form einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske gemäß § 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV.

In Anbetracht der sehr dynamischen Pandemie-Entwicklung sind die Veranstalter von Gesellschaftsjagden bzw. die Jagdleiter verpflichtet, sich vor Beginn der Jagd über die aktuellen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in ihrer Region zu informieren und diese bei der Durchführung der Jagd, auch abweichend von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, anzuwenden.

	Ablaufstationen	Maßnahmen
1	Ankunft/ Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang nur für zuvor angemeldete Personen • 3G-Kontrolle • Abgabe des Anwesenheits- bzw. Kontaktnachweises zur Kontaktnachverfolgung • Kontrolle Jagdschein und Schießnachweis Begrüßung und Einweisung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln
2	Bewirtung	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der 2. SARS-CoV-2-EindV unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln möglich – Außenverkauf ohne Abstell- und Sitzgelegenheiten. • Optional kann die Bewirtung auch entfallen, dann Verpflegung aus dem Rucksack sicherstellen.
3	Vortreff/ Begrüßung	<ul style="list-style-type: none"> • Jagdgäste bleiben an ihrem PKW oder erhalten anderslautende Vorgaben bei der Einweisung. • Jagdansprache inkl. Sicherheitsbelehrung und Freigabe entweder über Gruppenführer oder nach vorherigem Hinweis über zentrale Ansprache
4	Aufbruch Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrgemeinschaften beibehalten. • Aufteilung in Fremdfahrzeuge vermeiden, keine Mitnahme im Dienst-Kfz. • Jagdgäste erklären sich bereit, im eigenen PKW bis zum Ansitz zu fahren.
5	Stände besetzen	<ul style="list-style-type: none"> • Den Anweisungen des Gruppenführers ist Folge zu leisten.
6	Beunruhigung (Hundeeinsatz)	<ul style="list-style-type: none"> • Den Anweisungen des Gruppenführers ist Folge zu leisten.
7	Schützen abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Einweisung und Dokumentation ungeklärter Anschüsse • Abgabe der Anschusssprotokolle beim Gruppenführer
8	Wild bergen	<ul style="list-style-type: none"> • Von jedem Schützen wird erwartet, dass erlegtes Wild selbständig zum Weg geliefert wird. • Stärkere Stücke mit max. 3 Personen aus <u>einer</u> Fahrgemeinschaft oder Anstellerguppe bergen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Bergegurte zur Abstandeinhaltung nutzen.
9	Wild versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbrechen von Wild erfolgt i. d. R. eigenständig durch Erleger im Wald. • Weitere Vorgaben am Jagdtag beachten.
10	Wildanlieferung am Streckenplatz/ Kühlzelle	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Planung des weiteren Verlaufes der Jagd mit oder ohne Schüsseltreiben/Strecke legen endet die Jagd entweder mit der Wildbergung/Nachsuche im Wald oder setzt sich mit der Fahrt zum Sammelplatz fort. Festlegungen hierzu durch den Jagdleiter bzw. Gruppenführer am Jagdtag beachten! • Entladen des Wildes durch die jeweils im Vorfeld Beauftragten
11	Nachsuche	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln
12	Wildverkauf	<ul style="list-style-type: none"> • Gesonderte Hinweise zum Wildverkauf am Jagdtag
13	Strecke legen und verblasen	<ul style="list-style-type: none"> • Strecke legen in ggf. reduzierter Form (ein bis wenige Stücke pro Wildart) und verblasen.

Es wird gebeten, dass neben den üblichen sicherheitsrelevanten Bestimmungen des jeweiligen Jagdbezirksinhabers die besonderen Covid-19-Verhaltensregeln für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden beachtet werden. Jeder Teilnehmer trägt eine Verantwortung bzw. Mitverantwortung für seine persönliche Gesundheit und die der anderen Teilnehmer. Deshalb sind zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie die Vorgaben zwingend einzuhalten.

Allgemeine Hygieneregeln:

Es gelten die allgemeingültigen **Abstands- und Hygienevorschriften**

- Bei **Corona-typischen Symptomen** (z. B. Fieber, Husten, Geschmacksverlust) **zu Hause bleiben!** Es ist keine Teilnahme an der Jagd möglich!
- Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen (s. o.) wird die Teilnahme an der Jagd verwehrt.
- **Nicht die Hände geben.** Alternative Begrüßungsrituale anwenden.
- **Mindestens 1,5 Meter Schutzabstand** zu anderen halten. Das gilt immer, insbesondere bei der Anmeldung, Einweisung und Wildversorgung. **Menschenansammlungen meiden.**
- Bei Unterschreiten des Schutzabstandes sowie **an Treff- und Sammelpunkten** ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Sie ist von jedem Jagdgast mitzubringen.
- Die Kontaktverfolgung muss sichergestellt sein. **Dafür werden die Kontaktdaten gemäß der örtlich geltenden Corona-Verordnung gespeichert.**
- **In die Armbeuge oder in ein Taschentuch husten und niesen**, nicht in die Hand.
- **Hände** regelmäßig und **gründlich waschen** und ggf. Desinfektionsmittel benutzen, wenn Hände waschen nicht möglich.
- Die Installation und Nutzung der **Corona-Warn-App wird empfohlen.**

Im Auftrag

Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 1. Dezember 2021 durch Carsten Leßner (In Vertretung Heinitz, Martina) schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.